



## Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der  
Stadt Halle (Saale)  
Halle (Saale)

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022  
bis zum 31. Dezember 2022



# Prüfungsbericht

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der  
Stadt Halle (Saale)  
Halle (Saale)

Prüfung des Jahresabschlusses  
und des Lageberichts  
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022  
bis zum 31. Dezember 2022



# INHALTSVERZEICHNIS

---

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>A. PRÜFUNGSaufTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT</b>	<b>1</b>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
<b>B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>2</b>
<b>C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>7</b>
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	8
3. Lagebericht	9
III. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen	9
<b>D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG</b>	<b>10</b>
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	10
II. Auftragserweiterungen	10
<b>E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</b>	<b>11</b>
<b>F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>14</b>
I. Rechnungslegungsnormen	14
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
<b>G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG</b>	<b>16</b>
<b>H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS</b>	<b>17</b>



# ANLAGEN

---

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022  
bis zum 31. Dezember 2022

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1 - 2

Seite 3

Seite 4 - 17

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022  
bis zum 31. Dezember 2022

Anlage II

Seite 1 - 18

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III

Seite 1 - 19

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage IV

Seite 1 - 4

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Wirtschaftsjahr geltende Fassung.



# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
Art.	Artikel
BBG	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
EigBG LSA	Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt
EigBVO LSA	Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KA	Kostenanerkennnis
KiFöG	Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt
Kita	Kindertagesstätte
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA)
LZP	Lebenszyklusprojekte
PIA	Praxisintegrierte Erzieherausbildung
PPP	Private Public Partnership
PS	Prüfungsstandard des IDW
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe



## A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

---

### I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

---

Der Betriebsausschuss des

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)  
(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt)

hat uns am 24. Februar 2023 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 nach den §§ 317 ff. HGB in Verbindung mit § 142 KVG LSA.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 142 KVG LSA.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) gerichtet.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB), die diesem Bericht als Anlage IV beigelegt sind.

### II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

---

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 18. Dezember 2023 in Leipzig unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



### BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

#### PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES BETRIEBSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen

und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



## C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

---

### I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

---

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Aktuell werden durch den Eigenbetrieb 49 Kindertagesstätten und sechs Horte betrieben. Rahmenbedingungen sind neben landes- und kommunalen Vorschriften insbesondere das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Durchschnittlich wurden im Wirtschaftsjahr 2022 5.678 Kinder betreut.
- Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 166 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag von TEUR 586) erzielt.
- Die Umsatzerlöse entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr für 2022 positiv (TEUR +1.564).
- Im Wirtschaftsjahr 2022 waren Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 46.872 (Vorjahr: TEUR 43.689) zu verzeichnen. Der Anstieg um TEUR 3.183 resultiert im Wesentlichen aus der ab 1. April 2022 wirkenden allgemeinen Tarifsteigerung von 1,80 %.
- Das Anlagevermögen hat sich insgesamt von TEUR 63.531 auf TEUR 67.470 durch die Investitionen erhöht.
- Aufgrund erhaltener Zuwendungen im Rahmen des Innovations- und Investitionsprogramms STARK III des Landes Sachsen-Anhalt sowie erhaltener Zuwendungen der Stadt Halle (Saale) ist der Sonderposten zum Ende des Wirtschaftsjahres auf TEUR 46.314 (Vorjahr: TEUR 41.852) angestiegen.
- Die Finanzlage des Eigenbetriebes ist geordnet. Durch die erhaltenen Zuweisungen, Kostenbeiträge und Mittel aus der Fehlbedarfsfinanzierung ist der Eigenbetrieb mit ausreichend Liquidität ausgestattet. Der Finanzmittelfonds betrug zum 31. Dezember 2022 TEUR 11.427 und hat sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um TEUR 2.910 erhöht. Ursächlich für diese Entwicklung sind insbesondere die fehlende Verwendung und damit auch die fehlende Auszahlung der erhaltenen Mittel für Brandschutzmaßnahmen.
- Im Wirtschaftsjahr 2023 wird wie im Vorjahr auf der Grundlage der Voranmeldungen mit Kinderzahlen von 5.750 gerechnet. Die zu erwartenden Einnahmen aus Kostenbeiträgen belaufen sich laut Planung für 2023 auf TEUR 4.782. Die Zuweisungen lt. KiFöG inkl. projektbezogener KA Kinder betragen laut Planung TEUR 25.362, die Ermäßigungen betragen TEUR 4.142 und der Ausgleich der Stadt Halle (Saale) beträgt TEUR 26.571.

- Der Arbeitsmarkt für pädagogisches Fachpersonal ist im Allgemeinen sehr angespannt. Die strategischen Risiken des Eigenbetriebes umfassen im Wesentlichen die Auslastung bzw. Kostensituation der einzelnen Einrichtungen.
- Die wesentlichen Chancen liegen in der Anpassung der Betreuungskapazitäten und der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, um so den Anforderungen des Bildungsprogrammes für Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ umfassend gerecht zu werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### 1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

### 2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die für den Eigenbetrieb geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter nach § 285 Nr. 9a) HGB. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

### 3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### III. FESTSTELLUNGEN ZU BEREICHEN, DIE SICH NICHT UNMITTELBAR AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHEN

---

Wir haben bei unserer Prüfung die nachfolgend beschriebenen Tatsachen festgestellt, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Über diese berichten wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB wie folgt:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde am 5. Juni 2023 festgestellt. Entgegen der Verpflichtung des § 19 Abs. 4 EigBG LSA wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 daher nicht innerhalb der gesetzlichen Frist festgestellt.

Entgegen der Verpflichtung des § 19 Abs. 2 EigBG LSA hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt.

Bezüglich der Feststellungen, die zur Abberufung eines Betriebsleiters des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2022 geführt haben, verweisen wir auf die Ausführungen in Anlage III zu diesem Bericht.

## D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

---

### I. GESETZLICHER PRÜFUNGSgegenSTAND

---

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach § 19 EigBG LSA i. V. m. den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

### II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

---

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

## E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

---

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

### Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

## Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Bewertung und Abschreibung der Sachanlagen
- Risiko falscher Darstellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts aufgrund festgestellter Anhaltspunkte für die Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen/Fraud durch das Management
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von für den Eigenbetrieb tätigen:

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung

- der Rückstellungen für Jubiläumsverpflichtungen
- der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen

haben wir die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten eines Sachverständigen der gesetzlichen Vertreter genutzt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW-Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten September bis Dezember 2023 bis zum 18. Dezember 2023 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 18. Dezember 2023 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

## F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

---

Der Eigenbetrieb hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß § 19 Abs. 1 EigBG LSA nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

### II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

---

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ein auf:

- auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und
- welchen Einfluss wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen dieser Methoden hervor:

- Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und abzüglich Preisminderungen angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige sowie ggf. um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen auf das **Sachanlagevermögen** werden planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Es werden Nutzungsdauern bis zu 50 Jahren angesetzt.
- Für die **Forderungen** aus Kostenbeiträgen werden entsprechend ihrer Altersstruktur Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Dabei werden Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 80 %, die älter als zwei Jahre sind, zu 90 % und darüber hinaus zu 100 % wertberichtigt.
- Der Ausweis der **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens** wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2022 erfolgt die Auflösung des Sonderpostens abweichend vom Vorjahr in Höhe der Abschreibungen der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.
- Bei den **Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen** handelt es sich um langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten aus Planungs- und Bauleistungen für vier Kitas. Diese haben eine Laufzeit von 25 Jahren (bis 2033).

- Die Bewertung der **Jubiläumsrückstellung** erfolgte mittels versicherungsmathematischem Gutachten. Die Jubiläumsrückstellung wird auf Basis der „Richttafeln Heubeck 2018 G“ nach der Projected-Unit-Credit-Methode und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 1,44 % bewertet. Ferner wird ein Gehaltstrend von 2,50 % p. a. und ein BBG-Trend von 2,50 % p. a. unterstellt.
- Die **sonstigen Rückstellungen** tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre der Deutschen Bundesbank nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).
- Im Berichtsjahr wurde eine Umlage in Höhe von 1,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte (TEUR 1.465) aller pflichtversicherten Beschäftigten an die **Zusatzversorgungskasse** des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, geleistet. Der Eigenbetrieb hat von dem Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB keinen Gebrauch gemacht und die mittelbaren Pensionsverpflichtungen nicht passiviert.
- Die Bilanzierung der erstmalig zum 31. Dezember 2022 gebildeten **Rückstellungen für Altersteilzeit** erfolgt nach § 253 Abs. 1 und 2 Satz 1 HGB unter Anwendung versicherungsmathematischer Methoden. Der Berechnung wurde ein Rechnungszinssatz p. a. von 0,43 % zugrunde gelegt. Bei der Bewertung der Altersteilzeitrückstellungen wurde ein Gehaltstrend von 2,50 % p. a. angenommen. In die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden zum Bilanzstichtag 23 potenziell Anspruchsberechtigte einbezogen.
- Im Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte eine Änderung der Auflösung des Sonderpostens. In den Vorjahren erfolgte die Auflösung pauschal über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagegüter. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Auflösung des Sonderpostens in Höhe von TEUR 4.558 korrigiert und als sonstiger betrieblicher Ertrag (periodenfremder Ertrag) ausgewiesen. In gleicher Höhe wurde eine Rückstellung zu Lasten der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (periodenfremde Aufwendungen) gebildet, da von einem Rückzahlungsanspruch der Stadt Halle (Saale) für die Fehlbedarfsfinanzierung der Vorjahre auszugehen ist.

## **G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 53 HGRG**

---

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir haben die Prüfung gemäß der Auftragserweiterung unter Zugrundlegung des Fragenkatalogs zum IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ durchgeführt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu folgender, an dieser Stelle hervorzuhebender wesentlichen Beanstandung geführt, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung ist:

Feststellungen durch die vertiefte Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Einhaltung der VOL-Vorgaben bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

Wir verweisen auf die Fragenkreise 2d), 6c), 6e) sowie 9a).

Hierzu geben wir die folgende Empfehlung ab:

Wir empfehlen dem Eigenbetrieb interne Organisationsregelungen zu schaffen, welche die Einhaltung der VOL-Vorgaben bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sicherstellen.

Über diese Beanstandung hinaus hat unsere Prüfung keine, an dieser Stelle hervorzuhebenden wesentlichen Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Darüber hinausgehende Beanstandungen des Vorjahres und sich daraus ergebenden Empfehlungen wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) mit Schreiben vom 13. Februar 2023 mitgeteilt. Empfehlungen des Vorjahres im Bereich VOL-Vergaben wurden bisher von den gesetzlichen Vertretern nicht umgesetzt.

## H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

---

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale), haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Leipzig, 18. Dezember 2023

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Funk  
Wirtschaftsprüfer

gez. Hesse  
Wirtschaftsprüferin



# ANLAGEN

---



**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr  
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**



Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva			Passiva		
	31.12.2022	31.12.2021		31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapitalrücklage	20.396.363,60	20.396.363,60
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.055,77	5.566,44	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			Betriebsmittellrücklage	679.136,67	679.136,67
1. Grundstücke und Bauten	46.061.362,54	42.019.657,45	III. Verlustvortrag	-1.555.855,80	-969.886,92
2. Technische Anlagen	2.973.383,19	3.307.573,98	IV. Jahresfehlbetrag	-166.458,02	-585.968,88
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.185.554,95	1.504.702,27		<b>19.353.186,45</b>	<b>19.519.644,47</b>
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.246.765,65	16.693.740,44	<b>B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens</b>	<b>46.313.751,03</b>	<b>41.852.217,89</b>
	67.467.066,33	63.525.674,14			
	<b>67.470.122,10</b>	<b>63.531.240,58</b>	<b>C. Rückstellungen</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			Sonstige Rückstellungen	<b>9.170.092,84</b>	<b>5.882.920,37</b>
I. Vorräte			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
Geleistete Anzahlungen	2.436,78	0,00	1. Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen	2.701.584,58	2.959.752,58
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.439.387,09	1.395.280,63
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	636.727,99	1.592.496,81	3. Sonstige Verbindlichkeiten	737.201,03	1.981.036,24
2. Sonstige Vermögensgegenstände	277.773,06	21.657,88	(davon aus Steuern TEUR 516; 31.12.2021 TEUR 506)		
	916.937,83	1.614.154,69		<b>4.878.172,70</b>	<b>6.336.069,45</b>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	11.426.909,79	8.516.949,71	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>98.766,70</b>	<b>71.492,80</b>
	<b>12.343.847,62</b>	<b>10.131.104,40</b>			
				<b>79.813.969,72</b>	<b>73.662.344,98</b>
	<b>79.813.969,72</b>	<b>73.662.344,98</b>			



**Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)**

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022**

	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1. Umsatzerlöse	55.573.815,55	54.009.494,65
2. Sonstige betriebliche Erträge	8.878.384,60	2.413.557,43
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	81.324,32	67.484,10
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	36.093.025,79	34.808.902,73
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung TEUR 1.465; Vj. TEUR 1.383)	10.778.609,02	8.879.903,85
	46.871.634,81	43.688.806,58
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.377.506,65	2.281.012,61
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.169.488,93	10.842.422,55
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	118.703,46	129.295,12
<b>8. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag</b>	<b>-166.458,02</b>	<b>-585.968,88</b>

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresfehlbetrages

- Vortrag auf neue Rechnung

-166.458,02

-585.968,88



# **Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Halle (Saale)**

## **Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022**

### **A. ALLGEMEINE ANGABEN**

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) wird seit seiner Gründung als organisatorisches und finanzwirtschaftlich selbstständiges Unternehmen der Stadt Halle (Saale) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 121 KVG LSA geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Kindertagesstätten im Rahmen einer Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. In den Kindertagesstätten soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht gefördert werden.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes hat gemäß § 19 EigBG LSA für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, auf den die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss großer Kapitalgesellschaften nach dem dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung finden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden ergänzend die landesrechtlichen Vorschriften (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA), das Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA), die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO LSA) und die Eigenbetriebssatzung des Eigenbetrieb Kindertagesstätten Halle (Saale) berücksichtigt.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind gemäß §§ 18 und 19 EigBG entsprechend den Vorschriften des HGB gegliedert. Für die Gewinn- und Verlustrechnung fand das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB Anwendung.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Angaben, die wahlweise auch in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

## B. BILANZIERUNGS-, BEWERTUNGS- UND AUSWEISMETHODEN

### 1. Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Im Jahresabschluss wurden geschäftszweigtypische Ergänzungen der Gliederung der Bilanz in Anwendung von § 265 Abs. 5 und 6 HGB vorgenommen.

Für eine klare und übersichtliche Darstellung des Jahresabschlusses wurde der Posten "Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen" eingeführt.

### 2. Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden mit der Ausnahme der Auflösung des Sonderpostens unverändert zum Vorjahr angewendet.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden bei Zugang mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, planmäßig linear über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und abzüglich Preisminderungen angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige sowie ggf. um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen auf der Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode (§ 253 HGB). Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden im Falle von voraussichtlich dauernden Wertminderungen vorgenommen.

Die Nutzungsdauern betragen für:

- |  |               |
|--|---------------|
| - Bauten   | 50 Jahre      |
| - Technische Anlagen                                 | 10 – 20 Jahre |
| - Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 5 – 10 Jahre  |

Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden zum Nominalwert angesetzt. Für die Bildung von Einzelwertberichtigungen wurden die Forderungen aus Kostenbeiträgen gemäß ihrer Altersstruktur nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise bewertet. Forderungen gegen den privaten Bereich, mit deren Einbringlichkeit nicht mehr zu rechnen ist, wurden abgeschrieben.

**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sowie **Eigenkapital** werden zum Nennwert bilanziert.

Der Ausweis der **Sonderposten** aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen) erfolgt analog über die Abschreibungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Bewertung der **Jubiläumsrückstellung** erfolgte mittels versicherungsmathematischem Gutachten. Die Jubiläumsrückstellung wird auf Basis der „Richttafeln Heubeck 2018 G“ nach der Projected-Unit-Credit-Methode und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 1,44 % bewertet. Ferner wird ein Gehaltstrend von 2,50% p.a. und ein BBG-Trend von 2,50 % p.a. unterstellt.

Die **sonstigen Rückstellungen** tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der Deutschen Bundesbank der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Bewertung **der Rückstellungen für Altersteilzeit** erfolgt nach § 253 Abs. 1 und 2 Satz 1 HGB unter Anwendung versicherungsmathematischer Methoden. Der Berechnung wurde ein Rechnungszinssatz p.a. von 0,43 % zugrunde gelegt. Bei der Bewertung der Altersteilzeitrückstellungen wurde ein Gehaltstrend von 2,50 % p.a. angenommen. In die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden zum Bilanzstichtag 23 potenziell Anspruchsberechtigte einbezogen.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag werden, soweit sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, unter den aktiven bzw. passiven

**Rechnungsabgrenzungsposten** erfasst.

## **C. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ**

### **1. Anlagevermögen**

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2022 ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

### **2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind - wie im Vorjahr - innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig. Für einzelne unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfasste Ansprüche auf Kostenbeiträge wurden Ratenzahlungen vereinbart.

### **3. Sonstige Vermögensgegenstände**

Es bestehen sonstige Forderungen gegen die Stadt Halle (Saale) in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 10). Die ausgewiesenen sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### **4. Sonderposten**

Im Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte eine Änderung der Auflösung des Sonderpostens. In den Vorjahren erfolgte die Auflösung pauschal über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagegüter. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Auflösung des Sonderpostens in Höhe von TEUR 4.558 korrigiert und als sonstiger betrieblicher Ertrag (periodenfremder Ertrag) ausgewiesen. In gleicher Höhe wurde eine Rückstellung zu Lasten der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (periodenfremde Aufwendungen) gebildet, da von einem Rückzahlungsanspruch der Stadt Halle (Saale) für die Fehlbedarfsfinanzierung der Vorjahre auszugehen ist.

## 5. Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Rückstellung	Stand 01.01.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Zuwendung Stadt	1.844.758,98	1.263.219,55	35.770,35	37.915,97	583.685,05
Brandschutz	1.621.448,12	375.601,47	0,00	1.064.763,72	2.310.610,38
Instandhaltung	369.071,52	87.130,39	281.941,13	0,00	0,00
Urlaub	351.161,92	0,00	0,00	137.350,31	488.512,23
Rechtsverfahren	146.869,61	19.371,65	127.988,76	84.659,49	84.168,69
Überstunden/Regenerationstage	90.816,59	0,00	0,00	195.596,49	286.413,08
Corona Zusatzreinigung	900.000,00	205.589,96	694.410,04	0,00	0,00
nicht verwendete Fördermittel	408.262,70	408.262,70	0,00	0,00	0,00
Jubiläen	110.081,00	5.943,00	0,00	0,00	104.138,00
Übrige	40.449,93	37.888,35	0,00	41.068,35	43.629,93
Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	565.775,00	565.775,00
zusätzliche Fachkräfte	0,00	0,00	0,00	145.562,48	145.562,48
Überzahlung Fehlbedarfsfinanzierung	0,00	0,00	0,00	4.557.598,00	4.557.598,00
Summe	5.882.920,37	2.403.007,07	1.140.110,28	6.830.289,81	9.170.092,84

## 6. Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes setzen sich nach ihrer Fristigkeit wie folgt zusammen:

	31. Dez 2022 EUR	31. Dez 2021 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft aus PPP	2.701.584,58	2.959.752,58
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	258.168,00	258.168,00
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	2.443.416,58	2.701.584,58
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	1.410.744,58	1.807.112,58
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.439.387,09	1.395.280,63
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	1.439.387,09	1.395.280,63
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	-	-
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	737.201,03	1.981.036,24
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	737.201,03	1.981.036,24
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	-	-
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	-	-
<b>Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>4.878.172,70</b>	<b>6.336.069,45</b>
davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	2.434.756,12	3.634.484,87
davon Restlaufzeit über 1 Jahr	2.443.416,58	2.701.584,58
davon Restlaufzeit über 5 Jahre	1.410.744,58	1.807.112,58

## **7. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB**

Im Berichtszeitraum wurde an die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, eine Umlage in Höhe von 1,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte aller pflichtversicherten Beschäftigten geleistet. Die zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelte betragen TEUR 1.465. Der Eigenbetrieb macht vom Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB keinen Gebrauch und verzichtet auf die Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist nicht mit einer Inanspruchnahme zu rechnen; eine Information über eine ggfs. bestehende Deckungslücke erfolgte nicht und ist auch nicht zu erwarten; die finanzielle Ausstattung ist solide.

## **8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus den PPP- sowie den LZP-Projekten Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für einen Zeitraum von 25 Jahren. Für die noch verbleibende Laufzeit entstehen für die PPP-Projekte Kosten für Bewirtschaftung und Bauunterhaltung für vier Objekte in Höhe von TEUR 7.544 sowie für die LZP-Projekte für zwei Objekte in Höhe von TEUR 5.984. Darüber hinaus bestehen weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen aus dem Servicevertrag mit dem Fachbereich Immobilien in Höhe von TEUR 3.156 sowie aus Mietverträgen in Höhe von TEUR 645.

## **9. Ergebnisverwendung**

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 166.458,02 ab. Die Betriebsleitung schlägt vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen.

## **D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

### **1. Umsatzerlöse**

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse beinhalten Ausgleichszahlungen der Stadt Halle (Saale) in Höhe von TEUR 6.048 (Vj TEUR 5.633), Zuweisungen von Stadt und Land in Höhe von TEUR 18.212 (Vj TEUR 18.441), Kostenbeiträge in Höhe von TEUR 3.686 (Vj TEUR 3.579), Ermäßigungen in Höhe von TEUR 4.236 (Vj TEUR 3.833), Zuweisungen für KA-Kinder in Höhe von TEUR 1.285 (Vj TEUR 1.388) sowie Mieterträge in Höhe von TEUR 30 (Vj TEUR 30).

### **2. Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erstattungen der Krankenkassen TEUR 766 (Vj TEUR 1.010), Auflösungen von Sonderposten in Höhe von TEUR 1.095; (Vj TEUR 657) sowie periodenfremde Erträge TEUR 5.180 (Vj TEUR 469) enthalten. Periodenfremde Erträge betreffen im Wesentlichen Erträge aus der geänderten Auflösung des Sonderpostens ab dem Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von TEUR 4.558 sowie Nachzahlungen der Sozialagentur für die Betreuung von Kindern mit Kostenanerkennung für das Wirtschaftsjahr 2021, Abrechnung von Betriebskosten 2020-2021 sowie die Nachberechnung zu KJHG- und Drittelermäßigung für das Wirtschaftsjahr 2021.

### **3. Abschreibungen**

Die Zusammensetzung der Abschreibungen nach Bilanzposten ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dokumentiert.

### **4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist der Aufwand aus der Bildung einer Rückstellung für das Risiko der Rückzahlung der Fehlbedarfsfinanzierung der Vorjahre aufgrund der Änderung der Auflösung des Sonderpostens im Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von TEUR 4.558 (periodenfremd) ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um außergewöhnliche Aufwendungen.

## **E. SONSTIGE PFLICHTANGABEN**

### **1. Betriebsleitung und Bezüge der Betriebsleitung**

Im Wirtschaftsjahr 2022 war Herr Jens Kreisel bis zum 4. Oktober 2022 und Herr Gosswin van Rissenbeck ab 23. November 2022 zum alleinigen Betriebsleiter des Eigenbetriebes bestellt. Am 28. Juni 2023 erfolgte die Bestellung von Herrn Hans-Jürgen Scherer als Betriebsleiter. Herr Gosswin van Rissenbeck wurde zeitlich begrenzt bis zum Abschluss eines Stellenbesetzungsverfahrens, längstens bis 31. Dezember 2023, zum Betriebsleiter bestimmt. In der Zeit vom 4. Oktober 2022 bis zum 23. November 2022 fungierte Frau Katrin Lademann als stellvertretende Betriebsleiterin. Die Höhe der Bezüge des Betriebsleiters wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

### **2. Mitglieder des Betriebsausschusses**

Während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres 2022 war der Betriebsausschuss durch folgende Personen besetzt:

Vorsitz: Herr Dr. Bernd Wiegand, Oberbürgermeister  
Frau Katharina Brederlow, Ständige stellvertretende Vorsitzende,  
Beigeordnete Geschäftsbereiche Jugend und Soziales

Mitglieder:

Frau Angela Ryll (Mitarbeitervertretung)  
Herr Alexander Vorwig (Mitarbeitervertretung)  
Frau Ute Haupt  
Frau Beate Gellert bis 26.01.2022  
Herr Bernhard Bönisch  
Herr Dr. Mario Lochmann  
Herr René Schnabel  
Frau Dr. Regina Schöps  
Herr Andreas Schachtschneider seit 26.01.2022  
Frau Antje Röver

Sitzungsgelder wurden in Höhe von EUR 1.125,00 gezahlt.

### 3. Arbeitnehmeranzahl

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Wirtschaftsjahr gemäß § 267 Abs. 5 HGB stellt sich nach Gruppen wie folgt dar:

	Berichtsjahr	Vorjahr
Mitarbeiter in Einrichtungen	862,75	872,00
Mitarbeiter in der Verwaltung	38,50	37,75
Summe	901,25	909,75

### 4. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2022 berechnete Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 19.

### 5. Nachtragsbericht

Die Kostenbeiträge wurden nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, der mittelfristigen Prognose der Kinderbetreuungszahlen, nach derzeit geltender Satzung sowie den Vorschriften des KIFöG ermittelt. Zudem wurde im Rahmen der Planung der Kostenbeiträge von der Umsetzung einer neuen Kostenbeitragssatzung und damit in Verbindung stehend von höheren Erlösen von TEUR 600 im Wirtschaftsjahr 2023 ausgegangen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 dieser Veränderung nicht zugestimmt. Für das Wirtschaftsjahr 2024 hätte dies bei einer Entscheidung für eine neue Kostenbeitragssatzung zu höheren Erlösen von TEUR 1.651 mit entsprechenden Folgewirkungen über das Jahr 2024 hinaus geführt.

Nach dem Bilanzstichtag ist weiterhin eine Rechtsstreitigkeit mit einem ehemaligen Betriebsleiter anhängig. Mögliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes werden nicht erwartet.

Der Ukraine Konflikt prägt die globale Wirtschaftslage, und bisher haben sich spürbare Auswirkungen auf europäische Unternehmen gezeigt. Unmittelbar gehen wir davon aus, dass keine bedeutenden negativen Effekte auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes

eintreten. Hinsichtlich der mittel- und langfristigen Auswirkungen besteht derzeit eine Unsicherheit, da diese weder abschätzbar noch quantifizierbar sind.

Seit September 2023 findet eine vertiefte Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt der Vergaben von Dienstleistungsaufträgen gemäß VOL in den Wirtschaftsjahren 2022 und 2023 statt. Feststellungen mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes werden nicht erwartet.

Halle (Saale), 18. Dezember 2023

---

Hans-Jürgen Scherer  
Betriebsleiter  
Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

## Anlagenspiegel



## Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2022

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen	31.12.2022	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durch- schnitt- licher Rest- buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	124.190,93	0,00	1.678,53	0,00	122.512,40	118.624,49	2.507,61	1.675,47	119.456,63	3.055,77	5.566,44	2,0	2,5
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und Bauten	60.351.865,97	107.906,10	1.085.618,46	6.205.966,79	65.580.120,40	17.055.729,45	1.186.549,34	0,00	18.242.278,79	47.337.841,61	43.296.136,52	1,8	72,2
2. Technische Anlagen	4.077.478,94	131.565,43	6.007,93	10.356,01	4.213.392,45	2.046.384,03	472.577,89	2.473,59	2.516.488,33	1.696.904,12	2.031.094,91	11,2	40,3
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.509.811,10	376.752,89	98.037,14	28.473,14	5.816.999,99	4.005.108,83	715.871,81	89.535,60	4.631.445,04	1.185.554,95	1.504.702,27	12,3	20,4
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.693.740,44	6.797.821,15	0,00	-6.244.795,94	17.246.765,65	0,00	0,00	0,00	0,00	17.246.765,65	16.693.740,44	0,0	100,0
	86.632.896,45	7.414.045,57	1.189.663,53	0,00	92.857.278,49	23.107.222,31	2.374.999,04	92.009,19	25.390.212,16	67.467.066,33	63.525.674,14	2,6	72,7
	<b>86.757.087,38</b>	<b>7.414.045,57</b>	<b>1.191.342,06</b>	<b>0,00</b>	<b>92.979.790,89</b>	<b>23.225.846,80</b>	<b>2.377.506,65</b>	<b>92.009,19</b>	<b>25.509.668,79</b>	<b>67.470.122,10</b>	<b>63.531.240,58</b>	<b>2,6</b>	<b>72,6</b>



# **EIGENBETRIEB KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT HALLE (SAALE), HALLE (SAALE) LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Grundlagen des Eigenbetriebes</b>	<b>2</b>
<b>II. Wirtschaftsbericht</b>	<b>3</b>
1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen	3
2. Geschäftsverlauf	3
3. Lage	4
<b>Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	<b>4</b>
<b>Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale)</b>	<b>7</b>
<b>Wesentliche Steuerungsfaktoren des Eigenbetriebes</b>	<b>8</b>
4. Baumaßnahmen und Investitionen	9
5. Personal	9
<b>III. Prognosebericht</b>	<b>10</b>
1. Entwicklung der Belegungszahlen	10
2. Änderung des KiFöG Sachsen-Anhalt - Das KiTa-Qualitätsgesetz	10
<b>IV. Chancen- und Risikobericht</b>	<b>11</b>
1. Chancenbericht	11
2. Risikobericht	12
<b>V. Zusätzliche Angaben nach § 8 EigBVO LSA</b>	<b>15</b>
<b>VI. Plan-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2022</b>	<b>16</b>

## **I. Grundlagen des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb wurde zum 1. Januar 2006 mit Beschluss des Stadtrates vom 7. März 2005 gegründet. Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten übernahm die operativen Geschäfte der Kernverwaltung und den Betrieb der nach Übergabe an freie Träger der Jugendhilfe verbliebenen kommunalen Kindertagesstätten.

Aktuell werden durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten, bezogen auf das Berichtsjahr 2022, 49 Kindertagesstätten und sechs Horte betrieben. Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Stadt Halle (Saale) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 121 KVG LSA geführt.

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind gemäß § 4 Abs. 1 EigBG LSA in der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) geregelt. Der Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes sind die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit laut Abgabenordnung.

Des Weiteren ist in der Satzung festgelegt, dass das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen ist. Es ist ein Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser muss aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht bestehen.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten erhebt zur Finanzierung der Gesamtkosten Kostenbeiträge, die jedoch nur einen Teil der anfallenden Kosten decken. Die Stadt Halle (Saale) hat zu diesem Zweck eine Satzung aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes geschaffen, auf deren Grundlage Beiträge erhoben werden.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten erlässt im Auftrag der Gebietskörperschaft die entsprechenden Kostenbeitragsbescheide, führt eine Sonderkasse und ist organisatorisch für die Beitreibung der Beiträge bis zur Vollstreckung selbst verantwortlich.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen.

Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **II. Wirtschaftsbericht**

### **1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Rahmenbedingungen des Eigenbetriebes bilden - neben den landesrechtlichen und kommunalen Vorschriften - insbesondere durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Das Wirtschaftsjahr 2022 war insbesondere von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Konsequenzen des Ukraine-Konfliktes geprägt.

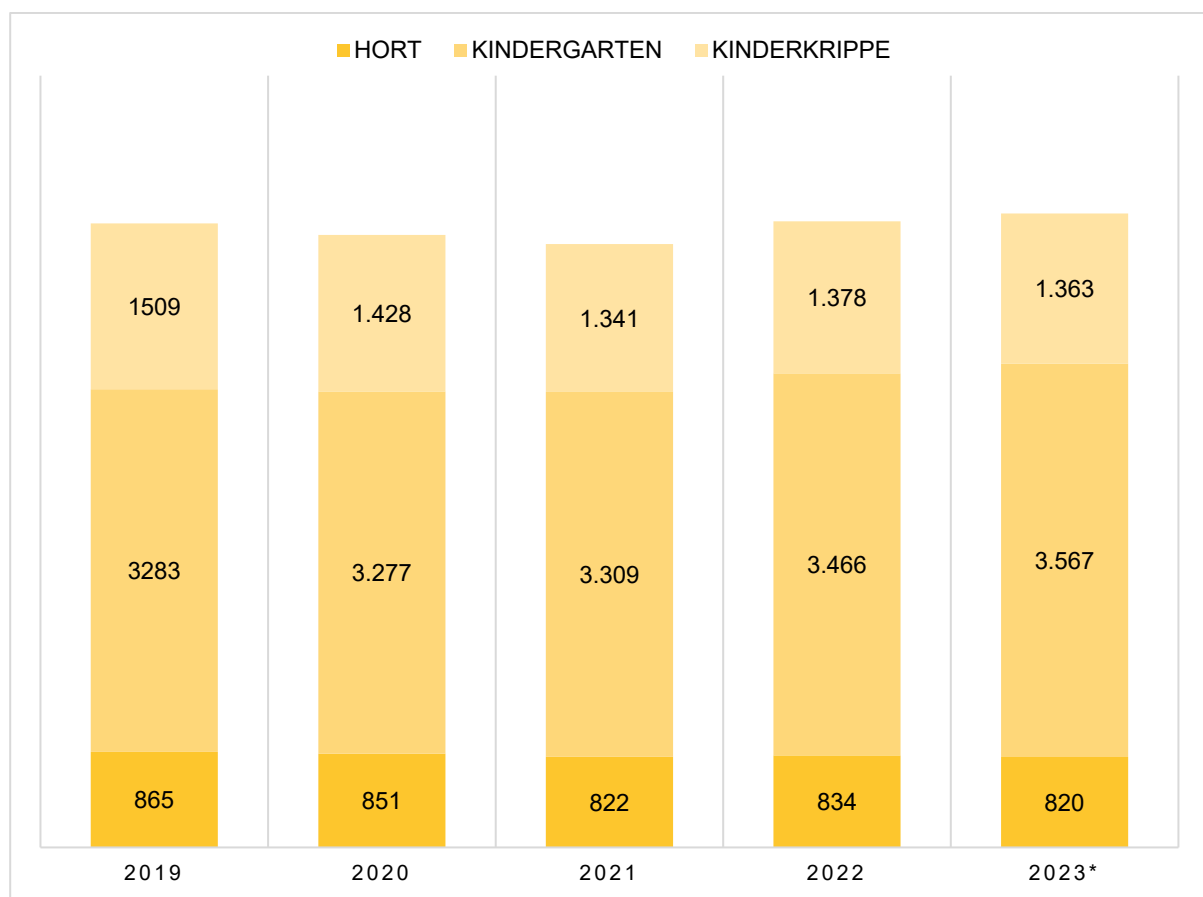
Neben den Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und den Preissteigerungen, insbesondere im Energiesektor, galt es, den Flüchtlingen aus der Ukraine eine geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeit anzubieten.

## 2. Geschäftsverlauf

Für das zum 31. Dezember 2022 endende Wirtschaftsjahr weist der Eigenbetrieb einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 166.458,02 aus. Insgesamt kann die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes aufgrund des städtischen Fehlbedarfsausgleichs als ausgeglichen betrachtet werden.

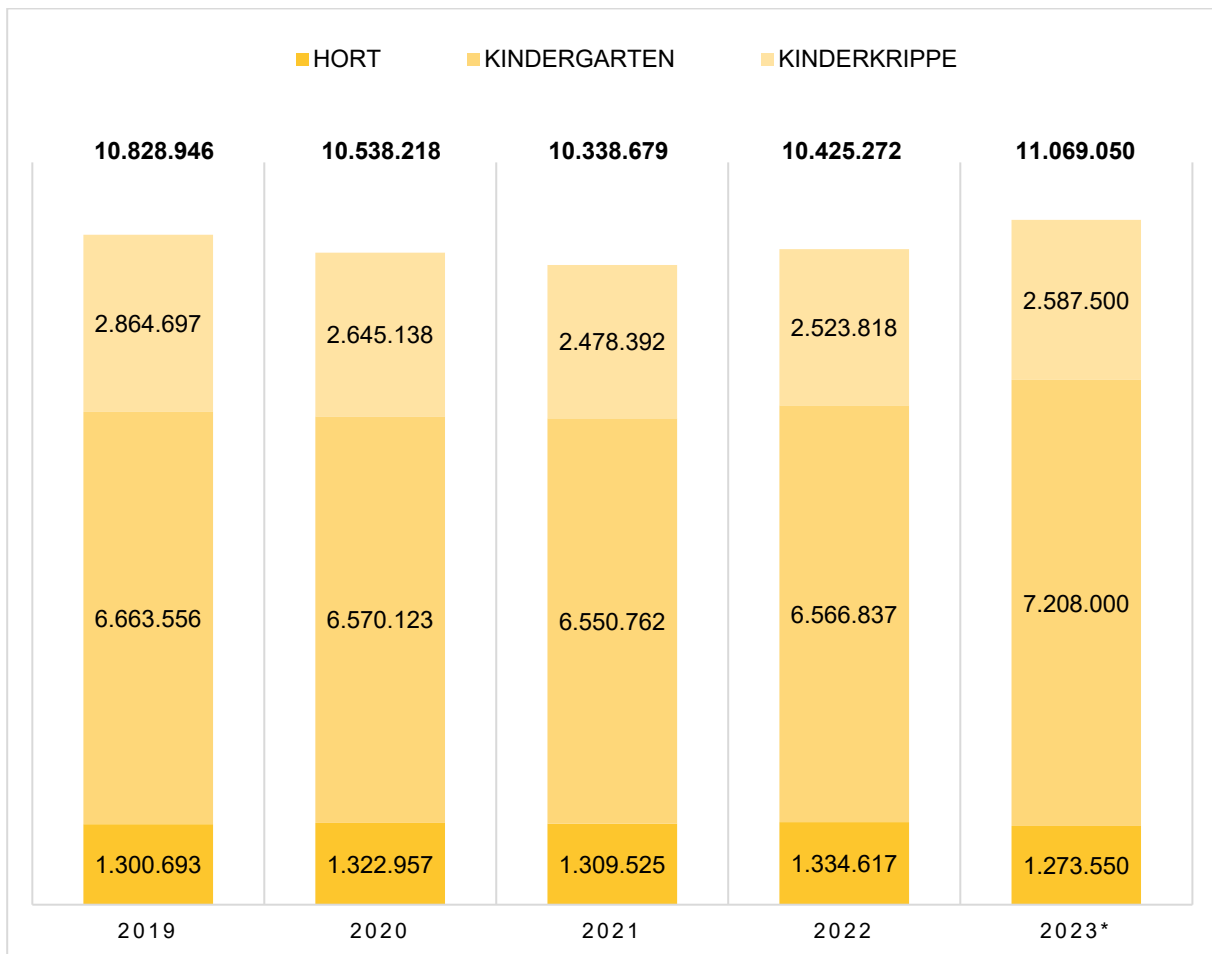
Für das Wirtschaftsjahr 2022 betrug die durchschnittliche Betreuung von Kindern insgesamt 5.678.

### Entwicklung der Belegungszahlen



\*Planzahlen

## Entwicklung Betreuungsstunden



\*Planzahlen

Die Anzahl der erbrachten Betreuungsstunden ist gegenüber dem Jahr 2021 um 0,82 Prozent im Wesentlichen durch Anmeldungen aufgrund von Zuwanderungen (Halle Neustadt, Silberhöhe usw.) infolge des Ukraine Konfliktes gestiegen.

### 3. Lage

#### Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzstruktur weist gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen auf. Anlagevermögen und Sonderposten sind durch Baumaßnahmen wesentlich gestiegen.

Das Anlagevermögen ist zu 100 % durch Eigenkapital, Sonderposten und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt.

Die Entwicklung der Bilanzpositionen Anlagevermögen, Eigenkapital, Sonderposten und langfristige Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert in TEUR</b>	<b>Bilanzsumme in Prozent</b>	<b>Vorjahreswert in TEUR</b>	<b>Bilanzsumme in Prozent</b>
immat. VG	3	0,00	6	0,01
Grundstück/Gebäude	46.061	57,71	42.019	57,04
diverses AV	21.406	26,82	21.506	29,20
Eigenkapital	19.353	24,25	19.520	26,50
Sonderposten	46.314	58,03	41.852	56,82
langfr. Verbindlichkeiten	1.411	1,77	1.807	2,45

Im Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte eine Änderung der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von TEUR 4.558.

Die Bilanzsumme beläuft sich im zum 31. Dezember 2022 auf TEUR 79.814. Damit stieg sie um insgesamt TEUR 6.152 gegenüber dem Bilanzwert zum 31. Dezember 2021.

### **Bilanzsumme und Anlagevermögen**

<b>Jahr</b>	<b>Bilanzsumme in TEUR</b>	<b>Anlagevermögen in TEUR</b>
2018	44.832	37.557
2019	47.922	39.756
2020	61.747	54.236
2021	73.662	63.531
2022	79.814	67.470

In folgenden Positionen der **Bilanz** ergaben sich Veränderungen zum Vorjahr, die kurz analysiert werden sollen:

Das Anlagevermögen hat sich insgesamt von TEUR 63.531 auf TEUR 67.470 durch die Investitionen erhöht.

In der Position Anlagen im Bau in Höhe von TEUR 17.247 (Vorjahr: TEUR 16.693) finden sich die Investitionen wieder, die im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Zur Entwicklung der einzelnen Investitionen wird auf den Abschnitt „II.4 Baumaßnahmen und Investitionen“ verwiesen.

Der vorhandene Forderungsbestand zum 31. Dezember 2022 wurde entsprechend abgestuft wertberichtigt. Durch ein eingerichtetes Mahnwesen (regelmäßiger, maschineller Mahnlauf) gilt es, die Forderungen aus Kostenbeiträgen weiterhin zu reduzieren. Einzelvorgänge wurden – wie bereits in den Vorjahren etabliert - in die Vollstreckung übergeben bzw. Ratenverträge abgeschlossen.

Die flüssigen Mittel stiegen gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 11.427 (Vorjahr: TEUR 8.517). Die verfügbaren Finanzmittel haben sich aufgrund der noch nicht abgeschlossenen beziehungsweise nicht begonnener Brandschutzmaßnahmen erhöht.

Aufgrund erhaltener Zuwendungen im Rahmen des Innovations- und Investitionsprogramms STARK III des Landes Sachsen-Anhalt sowie erhaltener Zuwendungen der Stadt Halle (Saale) ist der Sonderposten zum Ende des Wirtschaftsjahres auf TEUR 46.314 (Vorjahr: TEUR 41.852) angestiegen.

Im Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte eine Änderung der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von TEUR 4.558. Der Betrag wurde in voller Höhe den Rückstellungen zugeführt, da mit einer Rückforderung der Stadt Halle (Saale) zu rechnen ist. Daher hat die Änderung letztlich keine Auswirkung auf die Ertragslage des Eigenbetriebes.

Zum 31. Dezember 2022 wurden erstmalig Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von TEUR 566 gebildet.

Die PPP-Darlehen wurden planmäßig getilgt (Rückgang TEUR -258).

Im Bereich der **Gewinn- und Verlustrechnung** für 2022 gab es vorrangig wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr bei den Umsatzerlösen und den Personalaufwendungen.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr für das Wirtschaftsjahr 2022 positiv (TEUR +1.564).

<b>Bestandteile</b>	<b>2022</b> in TEUR	<b>2021</b> in TEUR
Kostenbeiträge	3.686	3.579
Zuweisungen KA <sup>1</sup> -Kinder	1.285	1.388
Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt*	19.822	19.792
Zuweisungen Stadt Halle (Saale)	6.048	5.633
Ausgleich Fehlbedarf Stadt Halle (Saale)	20.437	19.754
Zuschüsse öffentlich	7	0
Ermäßigungen	4.236	3.833
Erträge aus Mieten und Pachten	52	30
<b>Summe</b>	<b>55.573</b>	<b>54.009</b>

\*inkl. projektbezogener Zuweisungen

In den sonstigen betrieblichen Erträge werden periodenfremde Erträge aus der Änderung der Auflösung des Sonderpostens im Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von TEUR 4.558 ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2022 waren Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 46.872 (Vorjahr: TEUR 43.689) zu verzeichnen. Der Anstieg der Personalkosten resultiert vor allem aus der ab 1. April 2022 wirkenden allgemeinen Tarifsteigerung von 1,80 %. Zudem wurden im Jahr 2022

<sup>1</sup>Kinder mit Kostenanerkennung

die Verhandlungen über eine neue Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) abgeschlossen. Damit in Verbindung stehend wurden zum 1. Juli 2022 monatliche SuE-Zulagen in Abhängigkeit der Entgeltgruppe von EUR 130,00 sowie EUR 180,00 gezahlt. Als weiterer kostensteigernder Grund ist eine höhere Jahressonderzahlung im Rahmen der schrittweisen Anpassung an das West-Niveau zu benennen.

Im Personalaufwand sind im Wirtschaftsjahr 2022 erstmalig die Aufwendungen für Altersteilzeit in Höhe von TEUR 566 ausgewiesen.

<b>Bestandteile der Personalaufwendungen</b>	<b>2022</b> in TEUR	<b>2021</b> in TEUR
Löhne/Gehälter	3.094	1.966
soziale Abgaben	713	388
Aufwendungen Altersvorsorge	97	81
<b>Insgesamt Verwaltung</b>	<b>3.904</b>	<b>2.435</b>
Löhne/Gehälter	34.621	32.937
soziale Abgaben	6.975	6.713
Aufwendungen Altersvorsorge	1.372	1.302
<b>Insgesamt Kindertagesstätten</b>	<b>42.968</b>	<b>40.951</b>
<b>EB Kita gesamt</b>	<b>46.872</b>	<b>43.386</b>

Die periodenfremden Aufwendungen haben sich um TEUR 4.690 erhöht. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Bildung einer Rückstellung für die zu erwartende Rückzahlung der Mittel aus der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Stadt Halle (Saale) der Vorjahre aufgrund der geänderten Auflösung des Sonderpostens.

Das Jahr 2022 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 166 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 586) ab.

Die Finanzlage des Eigenbetriebes ist geordnet. Durch die erhaltenen Zuweisungen, Kostenbeiträge und Mittel aus der Fehlbedarfsfinanzierung ist der Eigenbetrieb mit ausreichend Liquidität ausgestattet. Der Finanzmittelfonds betrug zum 31. Dezember 2022 TEUR 11.427 und hat sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um TEUR 2.910 erhöht. Ursächlich für diese Entwicklung sind insbesondere die fehlende Verwendung und damit auch die fehlende Auszahlung der erhaltenen Mittel für Brandschutzmaßnahmen aufgrund von Bauverzug.

Der Eigenbetrieb war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Anhand der Wirtschaftsplanung für das Wirtschaftsjahr 2023 ist auch weiterhin von einer ausreichenden Liquiditätsausstattung des Eigenbetriebes auszugehen.

## Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale)

Neben der Ausgleichszahlung der Stadt Halle (Saale) und Zuweisungen in Höhe von TEUR 44.697 (Vorjahr: TEUR 43.829) erhielt der Eigenbetrieb projektbezogene Zuweisungen von der Stadt Halle (Saale) und dem Land Sachsen-Anhalt in Höhe von TEUR 1.610 (Vorjahr: TEUR 1.350), Ermäßigungen in Höhe von TEUR 4.235 (Vorjahr: TEUR 3.832) sowie Zuweisungen für KA-Kinder in Höhe von TEUR 1.285 (Vorjahr: TEUR 1.387).

Jahr	Ausgleich Fehlbedarf in TEUR	Zuweisungen in TEUR	Zuweisungen KA- Kinder in TEUR
2018	17.475	17.632	1.621
2019	17.942	23.062	1.606
2020	17.367	23.042	1.584
2021	19.754	24.074	1.387
2022	20.437	24.260	1.285

## Wesentliche Steuerungsfaktoren des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb wird im Wesentlichen über folgende Kennzahlen gesteuert:

- Betreuungsstunden
- Belegungszahlen der Kitas
- Beschäftigungszahlen (im Durchschnitt)

### Steuerungsfaktoren

Jahr	Betreuungsstunden	Belegungszahlen im Durchschnitt	Beschäftigtenzahlen im Durchschnitt
2018	10.744.362	5.574	943
2019	10.828.946	5.657	964
2020	10.538.218	5.556	983
2021	10.338.679	5.471	969
2022	10.425.272	5.679	952

Zur Entwicklung im Zeitablauf ab 2018 wird auf die grafischen Darstellungen im Abschnitt „II.2. Geschäftsverlauf“ verwiesen.

Für das Jahr 2022 gingen wir in der Planung von einer Jahresdurchschnittsbelegung von 5.750 Kindern aus. Tatsächlich wurden in 2022 durchschnittlich 5.678 Kinder betreut und der Planwert somit um 71 Kinder unterschritten. Zum Plan-Ist-Vergleich verweisen wir auf die Darstellung im Abschnitt "VI. Plan-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2022".

## 4. Baumaßnahmen und Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden folgende Baumaßnahmen fertiggestellt:

- ⇒ Sanierung der Kindertagesstätte „Kinderinsel“, Friedrich-List-Straße 20, 06110 Halle (Saale)
- ⇒ Brandschutzmaßnahmen in der Kindertagesstätte „Schneeweißchen und Rosenrot“ sowie in der Kindertagesstätte „Däumeling“

Folgende Baumaßnahmen befinden sich momentan in der Planungs- und Durchführungsphase:

- ⇒ Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Ökolino“ und Erweiterungsbau Hort der Grundschule Diemitz
- ⇒ Sanierung der Kindertagesstätten „Am Breiten Pfuhl“ und „EINSTEIN“
- ⇒ Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätte „Hasenberg“
- ⇒ Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätte „Sebastian Kneipp®“
- ⇒ Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätten „Kling Klang“ und „Tierhäuschen“
- ⇒ Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätten „Maxl“ und „Peter Pan“

## 5. Personal

Im Wirtschaftsjahr 2022 waren nach § 267 HGB 901,25 Mitarbeitende beschäftigt, diese Zahl ergibt sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (Mindestpersonalschlüssel § 21 Abs. 2 KiFöG) anhand der Kinderzahlen, den in den Betreuungsverträgen vereinbarten Wochenstunden unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung. Der im KiFöG festgelegte Mindestpersonalschlüssel sowie die Kinderzahlen und deren Verteilung auf die Produkte Kinderkrippe, Kindergarten und Hort sowie die Betreuungszeitstufen sind die Haupteinflussfaktoren für den für die Betreuung der Kinder erforderlichen Personalbedarf.

### Krankenquote in Prozent

Krankenstatistik EB Kita	2022	2021	2020
Einrichtungen	12,37	9,78	8,83
Verwaltung	7,69	4,25	5,85

Die Krankenquote spiegelt eine branchenübliche Situation wider. Die Lockerungen der pandemiebedingten Einschränkungen führten bundesweit zu einer signifikanten Erhöhung der krankheitsbedingten Fehltag.

Aufgrund des Fachkräftemangels ist eine gezielte Personalgewinnung von großer Bedeutung. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, ist es unerlässlich, die Ausbildung (PIA) zu gewährleisten und eine stabile Work-Life-Balance zu ermöglichen, die eine harmonische Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Mitarbeitenden gewährleistet.

### **III. Prognosebericht**

#### **1. Entwicklung der Belegungszahlen**

Im Wirtschaftsjahr 2023 wird auf der Grundlage der Voranmeldungen mit einer Kinderzahl von 5.750 geplant.

Die zu erwartenden Einnahmen aus Kostenbeiträgen belaufen sich laut Planung für 2023 auf TEUR 4.782. Die Zuweisungen lt. KiFöG inkl. projektbezogener KA Kinder betragen laut Planung TEUR 25.362, die Ermäßigungen betragen TEUR 4.142 und der Ausgleich der Stadt Halle (Saale) beträgt TEUR 26.571.

Diese Plangrößen sind letztlich abhängig von der Inanspruchnahme der verschiedenen Betreuungszeitstufen und werden vom Eigenbetrieb auf der Grundlage bereits geschlossener Betreuungsverträge sowie bereits bekannter Reservierungen kalkuliert.

Die Kostenbeiträge wurden nach der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, der mittelfristigen Prognose der Kinderbetreuungszahlen, nach derzeit geltender Satzung sowie den Vorschriften des KiFöG ermittelt. Zudem wurde im Rahmen der Planung der Kostenbeiträge von der Umsetzung einer neuen Kostenbeitragssatzung und damit in Verbindung stehend von höheren Erlösen von TEUR 600 im Wirtschaftsjahr 2023 ausgegangen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 dieser Veränderung nicht zugestimmt. Für das Wirtschaftsjahr 2024 hätte dies bei einer Entscheidung für eine neue Kostenbeitragssatzung zu höheren Erlösen von TEUR 1.651 mit entsprechenden Folgewirkungen über das Jahr 2024 hinaus geführt.

Die Zuweisungen seitens des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich Kinder mit psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen wurden ebenfalls auf der Grundlage der prognostizierten Kinderzahlen geplant.

#### **2. Änderung des KiFöG Sachsen-Anhalt – Das KiTa - Qualitätsgesetz**

Seit dem 1. Januar 2019 gilt in Sachsen-Anhalt das neue Kinderförderungsgesetz (KiFöG). Es hat Familien mit mehreren Kindern bei den Beiträgen stark entlastet und bringt mehr Fachkräfte in die Kitas. Mit dem nächsten Schritt wird nun das Gute-Kita-Gesetz des Bundes umgesetzt. Diese Zuweisungen werden weiterhin durch das KiTa-Qualitätsgesetz (Weiterführung Gute-Kita-Gesetz) ab 1. Januar 2023 abgesichert.

Seit dem 1. Januar 2020 greift das Gesetz in Sachsen-Anhalt. Familien mit mehreren Vorschulkindern werden noch stärker entlastet. Wird ein Geschwisterkind im Hort betreut, entfallen die Beiträge für alle Geschwisterkinder, die Krippe oder Kindergarten besuchen. Die neue Geschwisterkindregelung wird aus Bundesmitteln finanziert und wird nach dem neuen Beschluss in 2023 fortgesetzt.

## **IV. Chancen- und Risikobericht**

### **1. Chancenbericht**

#### **Branchenspezifische Chancen**

Zur Erreichung seiner Ziele ist der Eigenbetrieb Kindertagesstätten bemüht, die sich bietenden Chancen frühzeitig zu erkennen und diese verantwortlich zu nutzen. Die wesentlichen Chancen liegen in der Anpassung der Betreuungskapazitäten und der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, um so den Anforderungen des Bildungsprogrammes für Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ umfassend gerecht zu werden.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten ist der größte Träger der Stadt Halle (Saale). In 49 Kindertagesstätten und sechs Horten wird eine umfangreiche pädagogische Arbeit bezogen auf das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet. Dadurch steht den Eltern ein breitgefächertes und vielfältiges Angebot zur Verfügung.

Die Einrichtungen haben einen individuellen Freiraum, um ihre konzeptionellen Schwerpunkte und Ansätze entsprechend der Bedingungen und Bedarfe zu gestalten, so finden die Erkenntnisse z.B. der tiergestützten Pädagogik und das Arbeiten auf der Grundlage des Situationsansatzes im Kita-Alltag Anwendung. Im Eigenbetrieb arbeiten Kitas mit folgenden Zertifizierungen: Sebastian Kneipp ® Kita und Reggio-Kita.

Die Kita Heide Süd wurde mit dem Kita-Preis 2023 als beste Kita Deutschlands ausgezeichnet. Diese bedeutende Anerkennung würdigt das außergewöhnliche Engagement und die herausragende Arbeit der Kita im Eigenbetrieb. Die Auszeichnung unterstreicht die Qualität, die nicht nur in der Kita Heide Süd gelebt wird, und ihr Erfolg ist eine Inspiration für die vorbildliche Arbeit.

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten arbeitet als einer von über 200 Netzwerkpartnern seit 2007 eng mit der Stiftung „Kinder forschen“ zusammen und stellt das Bildungsangebot der Stiftung den Kitas und Horten zur Verfügung. Dabei steht die frühe MINT Bildung und Förderung im Mittelpunkt.

Mit einem umfangreichen Bildungsangebot werden die pädagogischen Fachkräfte im Netzwerk - Eigenbetrieb Kindertagesstätten - fortgebildet, um den Kindern der Kindereinrichtungen eine alltägliche Begegnung mit MINT und Fragen der Nachhaltigkeit zu ermöglichen. Die angebotenen Workshops sollen Fachkräfte qualifizieren, das entdeckende Lernen und Forschen bei Kindern zu begleiten und die Lernprozesse bei den Kindern konstruktiv zu gestalten.

Mit dem Konzept einer frühen Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) werden Kinder für ihre Zukunft gestärkt, und sie lernen verantwortungsvoll zu handeln und selbstbestimmt zu denken.

Die Leitungskräfte erhalten ein Fortbildungsangebot, dessen Inhalt konkret auf ihre Rolle in der Einrichtung ausgerichtet ist. Damit werden die erforderlichen Führungs- und Leitungskompetenzen sowie das notwendige fachlich – inhaltliche Wissen gefördert.

Unter dem Motto „Grenzenlos“ wurde am 23. September 2022 der Fachtag für alle Mitarbeitende des Eigenbetriebes im Steintor-Varieté und auf dem Steintor-Campus durchgeführt.

Für viele der Kitas des Eigenbetriebes ist die Verbundenheit zur Stadt Halle (Saale) von großer Bedeutung. So machen sich die Kinder mit Sehenswürdigkeiten und der Geschichte vertraut und beteiligen sich an den Höhepunkten in ihrem Umfeld.

### **Leistungswirtschaftliche Chancen**

Chancen bestehen vor allem in der Verbesserung der Betreuungsqualität in allen Kindertagesstätten. Hierzu wurden am 22. November 2017 Fachstandards durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen. Diese werden nunmehr seit 2018 in allen Einrichtungen umgesetzt. Dies ermöglicht die Einschätzung, ob die Bedürfnisse und Wünsche ausreichend berücksichtigt werden können.

Im Bereich der Platzanmeldung und -vergabe wird bereits seit einiger Zeit mit Wartelisten gearbeitet. So wird eine nachvollziehbare Platzvergabe gewährleistet.

### **Finanzwirtschaftliche Chancen**

Im Hinblick auf die kommenden Jahre setzen wir auf eine nachhaltige Kostenoptimierung, um unsere finanzielle Stabilität zu stärken.

Zur vollumfänglichen Erfüllung der dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten seitens der Stadt Halle (Saale) übertragenen Pflichtaufgabe ist diese maßgeblich von einer Ausgleichsfinanzierung abhängig.

## **2. Risikobericht**

Im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit ist der Eigenbetrieb Kindertagesstätten verschiedenen Risiken ausgesetzt, die das unternehmerische Handeln und die entsprechenden Unternehmensergebnisse beeinflussen können. Das zentrale Risikomanagementsystem ist im Berichtswesen des Eigenbetriebes verankert. Regelmäßige Abstimmungen erfolgen im Bereich des Managements und des Controllings. Dort wird gewährleistet, dass entscheidungsrelevante Informationen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erkannt und entsprechend gesteuert werden.

Ein detailliertes, mehrstufiges IT- gestütztes Planungs- und Kontrollsystem stellt sicher, dass einheitliche risikopolitische Grundsätze implementiert, realisiert und eingehalten werden.

### **Branchenrisiken**

Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Frühjahr 2023 führen zu deutlichen Steigerungen der Personalkosten in 2023.

Im Zuge der Tarifverhandlungen wurde beschlossen, dass ab dem 1. März 2024 eine Tarifsteigerung für den öffentlichen Dienst in Kraft tritt. Zusätzlich wird im Juni 2023 ein Inflationsausgleich in Höhe von EUR 1.240,00 gewährt, und es erfolgen monatliche Zahlungen ab Juli 2023 bis Februar 2024 in Höhe von EUR 220,00. Sämtliche Zahlungen im Rahmen des

Inflationsausgleichs sind steuer- und abgabefrei. Die Gehälter und Vergütungen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden gemäß den Tarifvereinbarungen entsprechend angepasst.

Der Arbeitsmarkt für pädagogisches Fachpersonal ist im Allgemeinen sehr angespannt.

Die immer noch hohe Inflationsrate führt zu steigenden Betriebs- und Baukosten.

### **Leistungswirtschaftliche Risiken**

Der Betreuungsschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt liegt im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr hoch. Dies hat zur Folge, dass das Personal in den Einrichtungen hohen Belastungen ausgesetzt ist, es vermehrt zu Personalausfällen aufgrund von Krankheit kommt und Qualitätsprobleme auftreten.

### **Strategische Risiken**

Die Geburtenzahlen sind in Halle (Saale) weiter rückläufig und werden durch Zuzüge nicht kompensiert. Diese Entwicklung wird mittelfristig zu einem Abbau von Wartelisten und zu einer geringeren Auslastung führen. Dieser Umstand wird in der mittelfristigen Wirtschaftsplanung berücksichtigt.

Die strategischen Risiken des Eigenbetriebes Kindertagesstätten umfassen im Wesentlichen die Auslastung bzw. Kostensituation der einzelnen Einrichtungen. Insgesamt geht der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) im Jahr 2023 im Jahresdurchschnitt mittlerweile von einer Belegung von 5.750 Kindern aus. Dieses geht aus den bereits für 2023 abgeschlossenen Betreuungsverträgen und den bereits bekannten Reservierungen hervor.

Das Ganztagsförderungsgesetz bringt ab 2026 für Sachsen-Anhalt keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen. Sollten die Grundschulen verstärkt gebundene oder offene Angebote auflegen, könnte dies grundlegende Veränderungen bis zum Schließen der Hortangebote zur Folge haben.

### **Finanzwirtschaftliche Risiken**

Ein erhebliches finanzwirtschaftliches Risiko stellt eine fehlende Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebes dar. Im Wirtschaftsjahr 2022 war die Zahlungsfähigkeit zu jeder Zeit gesichert.

Die Abschreibungsdauer von 50 Jahren für Gebäude birgt aufgrund der intensiven Nutzung im Kindergartenbereich ein erhöhtes Risiko.

### **Rechtliche Risiken**

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen könnten wesentliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes und demzufolge auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Das primär arbeitsrechtliche Verfahren mit dem am 4. Oktober 2022 abberufenen Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist noch nicht abgeschlossen. Ursächlich für diese Abberufung waren diverse Verfehlungen in der Tätigkeit als Betriebsleiter.

Dem Risiko wurde durch die Bildung einer Rückstellung Rechnung getragen. Eine Bestandsgefährdung des Eigenbetriebes wird nicht gesehen.

### **Sonstige Risiken**

Steigende Betriebskosten werden infolge des Ukrainekrieges sowie der Inflation auch für Lebensmittel und andere Güter sowie Dienstleistungen erwartet.

### **Gesamtbeurteilung der Risiken**

Die Einschätzung der Gesamtrisikosituation ergibt sich aus einer konsolidierten Betrachtung aller wesentlichen Einzelrisiken. Aus heutiger Sicht zeichnen sich keine den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdende Risiken, auch in Verbindung mit anderen Risiken, ab.

Die Klimaschutzgesetzgebung und die damit einhergehenden Anforderungen und Verpflichtungen für den Gebäudesektor stellen uns vor erhebliche Herausforderungen auf dem Weg zur Klimaneutralität der Kindertagesstätten. Eine schrittweise Erarbeitung einer Klimaschutzstrategie ist geplant, die sich an technisch-wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten sowie den gesetzlichen baurechtlichen Vorgaben ausrichten werden.

## **V. Zusätzliche Angaben nach § 8 EigBVO LSA**

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte: im Wirtschaftsjahr 2022 gab es keine Veränderungen
2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen: der Eigenbetrieb unterhält 49 Kindertagesstätten und sechs Horte
3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben: hierzu wird auf die Angaben im Anhang sowie Abschnitt „II.4. Baumaßnahmen und Investitionen“ verwiesen
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen: hierzu wird auf die Angaben im Abschnitt C des Anhangs verwiesen
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr: hierzu wird auf den Abschnitt „II.3 Lage“ verwiesen
6. die Ertragslage: siehe Abschnitt „II. Wirtschaftsbericht“.
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung einschließlich der Beihilfen und sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr: hierzu wird auf die Angaben im Anhang und Lagebericht (Abschnitt „II.3. Lage“) sowie auf die bestehenden tariflichen Vergütungen verwiesen. Beihilfen wurden nicht gezahlt.
8. die Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes: hierzu wird auf die Angaben im Anhang sowie im Lagebericht auf den Abschnitt „II.3. Lage Unterabschnitt Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Stadt Halle (Saale)“ verwiesen.

## VI. Plan-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2022

### Plan-Ist-Vergleich für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten

	Plan in EUR	Ist in EUR	+/-	+/-%
<b>1. Umsatzerlöse</b>				
a) Kostenbeiträge	4.900.559,53	3.686.037,42	-1.214.522,11	-24,8
b) Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt KA-Kinder	1.624.089,49	1.284.958,95	-339.130,54	-20,9
c1) Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt	19.022.701,17	19.239.874,91	217.173,74	1,1
c2) Zuweisungen Stadt Halle (Saale)	6.705.668,60	6.630.570,82	-75.097,78	-1,1
d) Ausgleich Fehlbedarf Stadt Halle (Saale)	21.958.107,23	20.437.016,18	-1.521.091,05	-6,9
e) Ermäßigungen	4.046.148,47	4.235.958,40	189.809,93	4,7
f) Mieterträge	52.400,00	52.358,88	-41,12	-0,1
g) Zuschüsse	0,00	7.039,99	7.039,99	>100,0
	<b>58.309.674,48</b>	<b>55.573.815,55</b>	<b>-2.735.858,93</b>	<b>-4,7</b>
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>				
a) sonstige Erlöse	756.542,00	7.782.913,87	7.026.371,87	>100,0
b) Erträge Auflösung Sonderposten	1.867.340,00	1.095.470,73	-771.869,27	-41,3
	<b>2.623.882,00</b>	<b>8.878.384,60</b>	<b>6.254.502,60</b>	<b>&gt;100,0</b>
<b>3. Materialaufwand</b>				
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	68.000,00	81.324,32	13.324,32	19,6
	<b>68.000,00</b>	<b>81.324,32</b>	<b>13.324,32</b>	<b>19,6</b>
<b>4. Personalaufwand</b>				
a) Gehälter	36.979.011,93	37.714.761,79	735.749,86	2,0
b) Sozialabgaben	9.308.848,40	9.156.873,02	-151.975,38	-1,6
	<b>46.287.860,33</b>	<b>46.871.634,81</b>	<b>583.774,48</b>	<b>1,3</b>
<b>5. Abschreibungen</b>				
a) unbewegliches Vermögen	1.256.970,47	1.189.056,95	-67.913,52	-5,4
b) bewegliches Vermögen	1.741.996,81	1.188.449,70	-553.547,11	-31,8
	<b>2.998.967,28</b>	<b>2.377.506,65</b>	<b>-621.460,63</b>	<b>-20,7</b>
<b>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a) Mieten und Pachten	402.361,12	399.273,79	-3.087,33	-0,8
b) Bewirtschaftung	4.554.980,61	4.279.693,63	-275.286,98	-6,0
c) Bauunterhaltung	3.162.068,68	1.722.123,13	-1.439.945,55	-45,5
d) Versicherungen	248.400,00	224.271,06	-24.128,94	-9,7
e) Druck, Vervielfält. und Reisekosten	93.900,00	175.648,58	81.748,58	87,1
f) Bürokosten	221.286,00	272.121,16	50.835,16	23,0
g) übrige sonstige Kosten	2.773.029,00	8.096.357,58	5.323.328,58	>100,0
	<b>11.456.025,41</b>	<b>15.169.488,93</b>	<b>3.713.463,52</b>	<b>32,4</b>
<b>7. Finanzergebnis</b>				
Zinsaufwendungen	122.703,46	118.703,46	-4.000,00	-3,3
	<b>122.703,46</b>	<b>118.703,46</b>	<b>-4.000,00</b>	<b>-3,3</b>
<b>8. Jahresergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>-166.458,02</b>	<b>-166.458,02</b>	

## **Erläuterungen wesentlicher Veränderungen der Plan-Ist-Zahlen 2022**

### **Kostenbeiträge: TEUR - 1.215**

Im Zuge der Planung wurde davon ausgegangen, dass eine neue Kostenbeitragssatzung zu höheren Erlösen aus Kostenbeiträgen in Höhe von 600 TEUR führen würde. Dass diese geänderte Kostenbeitragssatzung im Jahr 2022 nicht verabschiedet wurde, ist ein hauptsächlicher Grund für die Plan-Ist-Abweichung. Zum anderen wirken geringere Kinderzahlen als geplant als auch eine Verschiebung des Produktmixes (Verteilung der Kinder auf die Produkte Kinderkrippe, Kindergarten und Hort sowie auf die Betreuungszeitstufen) erlösmindernd.

### **Zuweisungen Land Sachsen-Anhalt KA-Kinder: TEUR - 339**

Die geringeren Erlöse resultieren aus unter Plan liegenden Kinderzahlen mit Kostenanerkennnis sowie einer geringeren Nachfrage nach höher vergüteten Betreuungszeitstufen.

### **Ausgleich Fehlbedarf Stadt Halle (Saale): TEUR - 1.521**

Die Planung des Zuschusses zur Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen erfolgt vollumfänglich über den städtischen Ausgleich und wird somit als Umsatzerlös im Erfolgsplan des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) ausgewiesen. Im Zuge einer bilanziellen Umordnung erfolgt die Darstellung im Ist nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung. Somit kommt es zu der starken und rein darstellerischen Unterschreitung des Planwertes.

### **sonstige Erlöse: TEUR + 7.033**

Diese deutliche Überschreitung des Planwertes resultiert im Wesentlichen aus ungeplanten periodenfremden Erträgen (TEUR + 5.180), welche sich insbesondere aus vorgenommenen Änderungen der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von 4.558 TEUR ergeben. Zudem führen Erstattungen von Krankenkassen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverboten und Mutterschutz (TEUR + 766) zu Planüberschreitungen, da diese in der Regel nicht geplant werden. Im Gegenzug entfällt auch die Planung von Personalkosten von im Beschäftigungsverbot und Mutterschutz befindlichen Mitarbeiterinnen. Diese Erstattungen dienen zur Gegenfinanzierung der Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Rückgriff auf Vertretungspersonal (Leiharbeitnehmer) anfallen. Zum anderen sind Erlöse aus erfolgswirksamen Auflösungen von Rückstellungen für unterlassenen Instandhaltungen und Zusatzreinigungen (TEUR + 482) und für Rechtsverfahren (TEUR + 128) zu verzeichnen. Weitere Planüberschreitungen ergeben sich aus den Erstattungen in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz (TEUR + 118) und der Erstattung der gezahlten Energiepreispauschale (TEUR + 285).

### **Erträge Auflösung Sonderposten: TEUR - 772**

Die geringeren Erträge resultieren unter anderem aus den Investitionsmaßnahmen Kita Kinderinsel, Kita Stadtzwerge, Kita Albrecht Dürer und Kita Grashüpfer. Dem Planansatz 2022 lagen lediglich (grobe) Schätzungen zugrunde.

### **Personalaufwand: TEUR + 584**

Der höhere Personalaufwand hat seine Ursache in der Rückstellungsbildung für die Altersteilzeit in Höhe von 566 TEUR.

### **Abschreibungen: TEUR - 621**

Die geringeren Abschreibungen resultieren aus den Investitionsmaßnahmen Kita Kinderinsel, Kita Stadtzwerge, Kita Albrecht Dürer und Kita Grashüpfer. Dem Planansatz 2022 lagen lediglich (grobe) Schätzungen zugrunde.

### **Bauunterhaltung: TEUR - 1.440**

Die Planung der Kosten für die Brandschutzmaßnahmen erfolgt vollumfänglich in den Bauunterhaltungskosten, und damit werden diese im Erfolgsplan des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) ausgewiesen. Im Zuge einer bilanziellen Umordnung erfolgt die Darstellung im Ist nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung. Somit kommt es zu der starken und rein darstellerischen Unterschreitung des Planwertes (siehe auch Ausführungen zur Planunterschreitung des städtischen Ausgleiches).

### **übrige sonstige Kosten: TEUR + 5.323**

Angesichts der vorgenommenen Anpassungen bei der Auflösung der Sonderposten wird erwartet, dass die Fehlbedarfsfinanzierung der Stadt Halle (Saale) der Vorjahre zurückgezahlt wird. Zur Abbildung dieses Risikos erfolgte die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 4.558 TEUR. Zudem wirkt der Tatbestand, dass eine Planung der Kosten für Leiharbeiter nicht erfolgt, da im Zuge der Planung davon ausgegangen wird, dass der erforderliche Personalbedarf vollumfänglich über Festanstellungen gedeckt werden kann. Die angespannte Arbeitsmarktlage hinsichtlich der Verfügbarkeit von Fachkräften führt jedoch dazu, dass auf Leiharbeiter zurückgegriffen werden muss (TEUR + 710). Die Finanzierung erfolgt aus den Erstattungen von Krankenkassen im Zusammenhang mit Beschäftigungsverboten und Mutterschutz.

Halle (Saale), 18. Dezember 2023

---

Hans-Jürgen Scherer

Betriebsleiter

Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

## Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) sind gemäß Satzung in der derzeit gültigen Fassung vom 5. Februar 2015 die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Stadtrat.

Die Aufgaben des Stadtrates sind in § 10 der Satzung geregelt.

Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Seit 10. Juli 2023 ist Herr Hans-Jürgen Scherer Betriebsleiter des Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale). Vom 23. November 2022 bis 9. Juli 2023 war Herr Goswin van Rissenbeck, vom 4. Oktober 2022 bis zum 23. November 2022 Frau Katrin Lademann und bis 4. Oktober 2022 Herr Jens Kreisel zum Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung des Betriebsleiters ist in § 5 der Satzung geregelt und erfolgt auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

Da nur ein Betriebsleiter bestellt ist, ist ein Geschäftsverteilungsplan nicht vorgesehen.

Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden nach § 47 KVG LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Zwei Mitglieder sind im Eigenbetrieb beschäftigte Personen und stellen die Mitarbeitervertretung dar.

Im § 9 der Satzung sind die Aufgaben des Betriebsausschusses geregelt. Mit Datum vom 19. Juli 2007 wurde beschlossen, die Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) für den Betriebsausschuss zu übernehmen.

Die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung der Überwachungsorgane in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung sind nach unseren Feststellungen sachgerecht.

**b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

In den Wirtschaftsjahren 2022 und 2023 wurden folgende Beschlüsse im Rahmen der Stadtratsitzungen erlassen:

- Beschluss des Wirtschaftsplans 2022 vom 24. November 2021
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2023 vom 21. Dezember 2022
- Beschluss des Jahresabschlusses 2021 vom 31. Mai 2023

Des Weiteren fanden neun Sitzungen des Betriebsausschusses im Jahr 2022 statt. Niederschriften hierüber wurden angefertigt und lagen uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vor.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleiter sind auskunftsgemäß und nach unserer Kenntnis in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

Herr van Rissenbeck ist als Betriebsleiter des Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) berufen.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht Bestandteil der Vergütung des Betriebsleiters. Hinsichtlich der Bezüge des Betriebsleiters wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Anwendung der Schutzklausel ist aufgrund unserer Prüfung nicht zu beanstanden. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten im Wirtschaftsjahr Aufwandsentschädigungen von insgesamt EUR 1.125. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht Bestandteil der Vergütung. Insofern erfolgt keine Aufteilung hinsichtlich der an die einzelnen Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Aufwandsentschädigungen.

## **Fragenkreis 2:      Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, liegt vor. Der nach Geschäftsbereichen gegliederte Organisationsplan bzw. das Organigramm wird nach unserer Einschätzung den betrieblichen Erfordernissen gerecht und lässt die Zuständigkeiten klar erkennen. Aufgabenverteilung und Weisungsbefugnisse sind sachgerecht geregelt. Der Organisationsplan bzw. das Organigramm werden regelmäßig an sich ändernde Verhältnisse angepasst. Mit Wirkung vom Dezember 2022 wurde das Sechs-Augenprinzip eingeführt und für die Übergabe von Vermögensgegenständen des Eigenbetriebes standardisierte Übergabeprotokolle vorgegeben. Die Unterschriften- und Vertretungsregelung wurde im August 2023 überarbeitet und eingeführt. Auskunfts-gemäß sind seitens des Eigenbetriebes weitere Maßnahmen zur Erweiterung des Organisationsplans geplant.

Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ergeben sich zudem aus der Betriebsatzung, der Geschäftsordnung, den Anstellungsverträgen, Dienstanweisungen sowie Dienstbesprechungsprotokollen.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Bei unserer Jahresabschlussprüfung wurden uns Anhaltspunkte zur Kenntnis gebracht, die darauf schließen lassen, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde. Diese Anhaltspunkte beziehen sich auf die Vorwürfe gegen einen ehemaligen Betriebsleiter des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter wurde mit Beschluss vom 4. Oktober 2022 abberufen.

Gegenstand der Vorwürfe ist, dass Rechnungen teilweise nur mit der Unterschrift des Betriebsleiters freigezeichnet wurden.

Daher hat der Eigenbetrieb die Unterschriftsberechtigungen zuletzt im August 2023 aktualisiert und geregelt.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Betriebsleitung hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen. Die Vorgaben der Stadt Halle (Saale) wurden übernommen. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen der Funktionstrennung, das Vier-Augen-Prinzip (seit Dezember 2022 Sechs-Augen-Prinzip) und den Umgang mit Barkassen sowie um Vorgaben hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale)).

Die von jedem Mitarbeiter einmal jährlich zu unterzeichnende Belehrung über die „Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale)“ beinhaltet entsprechende Verhaltensregeln und sich ergebenden Konsequenzen bei Verstößen. Die Belehrung für das Jahr 2022 ist erfolgt.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind vor allem in der Satzung geregelt. Für wesentliche Geschäftsabläufe und Vorgänge liegen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Betriebsvereinbarungen vor. Grundlage bildet weiterhin der Wirtschaftsplan. Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt nach VOB, VOL und VOF und den für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergaberegeln des Landes Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus gelten ergänzende Vorgaben resultierend aus den städtischen Verwaltungsvorschriften der Stadt Halle (Saale).

Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt.

Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Erkenntnisse, dass die Richtlinien und Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse nicht eingehalten wurden, wurden im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Vergaben nach den Vorgaben der VOL festgestellt. Hierzu erfolgt seit 2023 eine vertiefte Prüfung der Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale). Die Ergebnisse der Prüfung lagen zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Jahresabschlussprüfung noch nicht vor. Wir empfehlen dem Eigenbetrieb Regelungen zu schaffen, welche die Einhaltung der VOL-Vorgaben bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sicherstellen.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Verträge werden geordnet sowie unter Verwendung von entsprechenden Ordnerregistern abgelegt, sowohl im Sekretariat als auch in den Fachbereichen. Bis auf die Personalakten sind Kopien der Verträge im Rechnungswesen vorhanden.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Feststellungen, dass die Dokumentation von Verträgen nicht ordnungsgemäß ist.

**Fragenkreis 3:           Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 16 der Satzung sowie entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Planungsunterlagen umfassen neben dem Vermögens- und Erfolgsplan eine Finanzplanung sowie eine Stellenübersicht. Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan für 2022 wurde mit Beschluss vom 24. November 2021 vom Stadtrat bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2023 wurde mit Beschluss vom 21. Dezember 2022 vom Stadtrat bestätigt.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Die Einhaltung des Wirtschaftsplans wird durch das Controlling anhand von Abweichungsanalysen (Plan-Ist-Vergleiche) überwacht.

Bei Feststellungen von Planabweichungen werden die Ursachen mit dem Betriebsleiter analysiert sowie im Rahmen der Betriebsausschusssitzung untersucht und für zukünftige Entscheidungen ausgewertet.

Die Gegenüberstellung Plan-Ist für das Wirtschaftsjahr 2022 ist der Anlage zum Lagebericht (Anlage II) zu entnehmen.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Für die Verarbeitung von Geschäftsvorfällen werden durch den Eigenbetrieb SAP-Softwarelösungen sowie das Programm ProKita der Firma PCT-Halle Systemhaus GmbH genutzt. Für das Mahnwesen wird das System Avviso genutzt, das eine Schnittstelle zu SAP hat.

Das bestehende Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht hinsichtlich Organisation und Funktionalität den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Bei unserer Jahresabschlussprüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Überschüssige Liquidität wird ab August 2023 in Festgeldern angelegt. Die Kreditüberwachung (ausschließlich PPP-Finanzierungsverträge) erfolgt durch das Rechnungswesen.

Durch die Überwachung der Zahlungsein- und -ausgänge und der damit verbundenen Kontenbewegungen ist die laufende Liquiditätskontrolle gesichert.

Die Liquidität war im Berichtsjahr insgesamt jederzeit gesichert.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Das Cash-Management für alle Kindertagesstätten erfolgt zentral durch die Verwaltung des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb nimmt nicht an einem übergeordneten Cash-Management der Stadt Halle (Saale) teil.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Nach unseren Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Durch die konsequente Einrichtung von Lastschriftinzügen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. Ein Mahnwesen ist eingerichtet, hier werden die überfälligen Forderungen gemahnt und bei Notwendigkeit die Kündigung des Kinderbetreuungsvertrages ausgesprochen. Darüber hinausgehende Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen, im Wege der Amtshilfe durch die Stadtkasse. Die technischen Voraussetzungen hierfür wurden durch den Eigenbetrieb geschaffen.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling ist direkt der Betriebsleitung unterstellt und somit als Stabsstelle in den Eigenbetrieb eingegliedert. Hier erfolgt ein monatliches Berichtswesen (monatlicher Kostenbericht, Personal- und Belegungsstatistiken, Investitionscontrolling), der dem Betriebsleiter zur Verfügung gestellt wird. Im Bericht werden die Kosten und die Erlöse gegenübergestellt und mit dem Plan verglichen. So können bei Abweichungen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Des Weiteren wird quartalsweise an die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) Bericht erstattet. Dieser Bericht beinhaltet verschiedene Kennzahlen, eine Plan-Ist-Abweichung sowie eine Gesamtbewertung des Eigenbetriebes.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb hat weder Tochterunternehmen noch Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

#### Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein institutionalisiertes Risikofrüherkennungssystem ist etabliert. Alle wesentlichen Parameter des Eigenbetriebes, insbesondere Auslastung der Kindertagesstätten, Liquidität, Rentabilität, Personalschlüssel und -kosten, Geburtenstatistik, Daten über Zuzüge der Stadt Halle (Saale) werden anhand der verfügbaren Daten und entsprechender Berichtstools monatlich überwacht und analysiert. Darüber hinaus erfolgt im Wege der vierteljährlichen Berichterstattung eine dezidierte Auswertung der Überwachung.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Diese Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zur Risikoerkennung und -abwehr zu erfüllen.

Für uns ergaben sich keine Anzeichen dafür, dass eingeleitete Maßnahmen nicht befolgt wurden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung werden im Rahmen des Berichtswesens (siehe hierzu auch Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht, Anlage II) sowie im Controlling über die Access-Datenbank dokumentiert. Ein Handbuch o. ä. gibt es nicht.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Risikoentwicklung und die Gegenmaßnahmen werden laufend überwacht und den aktuellen Geschäftsentwicklungen angepasst; zu den Instrumenten siehe unter 3g).

## Fragenkreis 5:      Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da derartige Instrumente und Geschäfte nach unseren Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und den uns erteilten Auskünften im Wirtschaftsjahr 2022 durch den Eigenbetrieb nicht eingesetzt und durchgeführt wurden.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Eine interne Revision i. e. S. besteht nicht. Jedoch existieren externe Revisionsinstanzen wie der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) und der Landesrechnungshof sowie die BMA BeteiligungsManagementAnstalt der Stadt Halle (Saale).

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe unter a); Interessenkonflikte bestehen nicht.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Im Wirtschaftsjahr 2023 erfolgte eine vertiefte Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale). Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der Vorgaben der VOL bei Vergabe von Dienstleistungsaufträgen der Wirtschaftsjahre 2022 und 2023. Die Ergebnisse der vertieften Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) lagen zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Jahresabschlussprüfung noch nicht vor.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) erfolgte.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Im Rahmen der vertieften Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) wurden Verstöße gegen die Vorgaben der VOL bei Vergaben von Dienstleistungsaufträgen festgestellt. Die Ergebnisse der Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) lagen zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Jahresabschlussprüfung noch nicht vor. Wir empfehlen dem Eigenbetrieb interne Organisationsregelung zu schaffen, welche die Einhaltung der VOL-Vorgaben bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen sicherstellen.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nach Abschluss der vertieften Prüfung des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) ist geplant, organisatorische Regelungen im Eigenbetrieb zur Sicherung der Einhaltung der Vorgaben der geltenden Vergaberichtlinien zu ergreifen.

**Fragenkreis 7:            Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Betriebsausschusses oder des Stadtrats bedürfen, sind in §§ 9, 10 der Satzung erfasst.

Beim Abschluss eines Pkw-Leasingvertrages des durch den Stadtrat im Jahr 2022 abberufenen wurde die dafür erforderliche Zustimmung des Betriebsausschusses nicht eingeholt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditwährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses wurde im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gewonnen.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Siehe 7b)

#### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant und auf Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen erfolgt durch den Bereich Objektmanagement unter der Berücksichtigung der weitgehend hoheitlichen Funktion des Eigenbetriebes.

Investitionen werden durch den Bereich Infrastruktur koordiniert. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt auf Investitionen in Planungs- und Rohbauleistungen, Fertigstellungen einschließlich der Ausstattung der Einrichtung und der IT-Hardware getätigt.

Folgende Kindertagesstätten befinden sich in der Planungs- und Rohbauphase des Neubaus oder der Sanierung:

- Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Ökolino“ und Erweiterungsbau Hort der Grundschule Diemitz
- Sanierung der Kindertagesstätten „Am Breiten Pfuhl“ und „EINSTEIN“
- Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätte „Hasenberg“
- Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätte „Sebastian Kneipp®“
- Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätten „Kling Klang“ und „Tierhäuschen“
- Brandschutzmaßnahmen der Kindertagesstätten „Maxl“ und „Peter Pan“

Investitionen werden nach unseren Feststellungen angemessen geplant und vor ihrer Realisierung auf ihre Finanzierbarkeit sowie Wirtschaftlichkeit hin untersucht.

Die Investitionen werden zum Großteil mit öffentlichen Fördermitteln finanziert. Die Bewilligung dieser Mittel setzt entsprechende umfangreiche Planungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen voraus. Zur Vorbereitung von einzelgeförderten Investitionsvorhaben müssen zunächst umfangreiche Bauunterlagen dem Fördermittelgeber zugestellt werden, welche bereits spezifizierte Kostenkalkulationen enthalten. Im Übrigen müssen öffentliche Ausschreibungen für die verschiedenartigen Leistungen durchgeführt werden, die den allgemein anerkannten Grundsätzen entsprechen und in einem Vergabevorschlag münden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Gegenteilige Feststellungen haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht getroffen; Beteiligungen und Grundstücke wurden nicht erworben bzw. veräußert.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführungen, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden selbstständig durch den Bereich Infrastruktur laufend überwacht, Abweichungen werden laufend untersucht. In regelmäßig stattfindenden Dienstberatungen erfolgt eine Abstimmung und Information mit dem Controlling und Rechnungswesen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Die Baukosten haben sich in den Jahren 2022 und 2023 zum Teil erheblich erhöht. Gründe sind Bauverzögerungen bedingt durch die Corona-Pandemie und Lieferengpässe, Preissteigerungen aufgrund des Ukraine-Konfliktes und notwendige Sanierungsaufwendungen, welche zu Projektbeginn nicht vorhersehbar waren.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge wurden nicht abgeschlossen.

## Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

### a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit den Einrichtungen erfolgen im Wesentlichen mit dem Fachbereich Immobilien Stadt Halle (Saale), darüber hinaus durch Vergaben des Eigenbetriebes.

Stichprobenartige Prüfungen der Vergabe erfolgen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung im Rahmen einer vertieften Prüfung. Die letzte Prüfung fand für Maßnahmen des Wirtschaftsjahres 2022 statt. Nachfragen zu Vergaben seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurden nach den uns vorliegenden Unterlagen zuletzt im Jahr 2023 an den Eigenbetrieb gerichtet.

Auskunftsgemäß wurden im Rahmen der vertieften Prüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) und der Abstimmung mit dem Betriebsleiter Feststellungen bei Vergaben gem. VOL identifiziert.

### b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte unterhalb der Wertgrenzen der Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) werden auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt.

## Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

### a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach den uns vorgelegten Protokollen der Betriebsausschusssitzungen erstattete der Betriebsleiter dem Überwachungsorgan anlässlich der Sitzungen des Betriebsausschusses regelmäßig Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach unserer Einschätzung vermitteln die Berichte an das Überwachungsorgan zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Betriebsausschuss wurde im Berichtsjahr über wesentliche Vorgänge anhand des Wirtschaftsplans und durch Plan-Ist-Vergleiche angemessen unterrichtet.

Bezüglich ungewöhnlicher, risikoreicher oder nicht ordnungsgemäß abgewickelter Geschäftsvorfälle sowie erkennbarer Fehldispositionen und wesentlicher Unterlassungen verweisen wir auf die Ausführungen in den Fragenkreisen 2b) sowie 9a).

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch ist nach den uns erteilten Auskünften und den von uns eingesehenen Unterlagen nicht angefordert worden.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhand der uns vorliegenden Protokolle und Unterlagen konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine abgeschlossene D&O-Versicherung existiert nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Aussagegemäß und soweit wir feststellten, sind im Berichtsjahr keine Interessenkonflikte aufgetreten.

#### Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Eigenbetrieb verfügt zum Bilanzstichtag über keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.

Die liquiden Mittel werden für die geplanten Investitionen in Sanierung, Neu- und Umbau verschiedener Kitas sowie der Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen benötigt.

Zum 31. Dezember 2022 wurden Rückstellungen für die Überzahlung der Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von TEUR 4.558 gebildet. Diese resultieren aus einer Änderung der Auflösung des Sonderpostens im Wirtschaftsjahr 2022.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte, die sich wesentlich auf die Vermögenslage auswirken, haben sich nicht ergeben. Für Investitionen in das Sachanlagevermögen erhaltene Zuschüsse sind in den Sonderposten passiviert.

## Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Langfristig gebundene Vermögensgegenstände sind vollständig durch Eigenmittel, Fördermittel und mittel- und langfristiges Fremdkapital finanziert; siehe die Darstellung der Vermögenslage im Lagebericht (Anlage II, Abschnitt „II.3. Lage“).

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Eigenbetrieb ist kein Mutterunternehmen; die Finanzlage eines Konzerns ist insoweit nicht zu beurteilen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat Fördermittel zur Finanzierung der Sprachstandfeststellung und Sprachförderung, Eltern-AG sowie Zuschüsse des Integrationsamtes erhalten. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

## Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung; die Eigenkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag 24,3 % (Vorjahr: 26,5 %). Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 166.458,02 ab. Die Betriebsleitung schlägt vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ergebnisverwendungsvorschlag für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis wird ausschließlich durch das Betreiben von Kindertagesstätten und Horte erwirtschaftet.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Siehe hierzu die Ausführung der Betriebsleitung im Lagebericht (Anlage II).

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige offensichtliche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe war nicht zu entrichten.

#### Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Rahmen des Wirtschaftsplans und der Haushaltsplanung der Stadt Halle (Saale) erhält der Eigenbetrieb eine Fehlbedarfsfinanzierung durch die Stadt Halle für die Erbringung der staatlichen Pflichtleistungen.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe a).

#### Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von TEUR 166 fiel im Vergleich zu dem beschlossenen Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 höher aus. Für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis in Höhe von TEUR 0 geplant.

Ursächlich für den Jahresfehlbetrag ist ein gegenüber dem Wirtschaftsplan höherer Personalaufwand. Wir verweisen auf die Ausführungen im Lagebericht (Anlage II).

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Eigenbetrieb verfügt über ein internes Kontrollsystem und Berichtswesen. Die stetige Überprüfung und Fortentwicklung des internen Kontrollsystems, der Bereiche Controlling und Rechnungswesen sowie das Planwesen führen zu einer kontinuierlichen Analyse des Eigenbetriebes. Durch das Berichtswesen zu den Kinderzahlen wird die Auslastung optimiert. Die stetige Überwachung trägt dazu bei, die Liquiditäts- und Ertragssituation des Eigenbetriebes zu verbessern.

Wir verweisen im Weiteren auf den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022 (siehe Anlage II).



# - Besondere Auftragsbedingungen -

## 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

## 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

## 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

## 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

## 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

## 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

## 7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

## 8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

## 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

#### 10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

#### 11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

#### 12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

#### 13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

#### 14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.